

Anlage 3.2 zur Beschlussvorlage „Bürgerbegehren gegen die Errichtung eines Mehrgenerationenspielplatzes auf dem Jahnplatz“

Alte Fassung	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck!)
§ 1 Geltungsbereich (2) Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.	§ 1 Geltungsbereich (2) Die Abstimmung findet grundsätzlich durch Brief statt. Findet innerhalb der Frist zur Durchführung des Bürgerentscheides eine allgemeine Wahl statt, wird der Tag des Bürgerentscheids auf den Wahltag festgelegt und eine Urnenabstimmung durchgeführt. Die zusätzlichen Regelungen ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.
§ 4 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Bekanntmachung (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.	§ 4 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Bekanntmachung (1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
	§ 9 Sonderregelungen bei einer Urnenabstimmung (1) Die Anzahl der Stimmbezirke entspricht denen der angesetzten allgemeinen Wahl. (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung und bedient sich dabei des für die allgemeine Wahl berufenen Wahlvorstandes. (3) Die Stimmabgabe kann am festgesetzten Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr im jeweils festgesetzten Wahlraum erfolgen. (4) Die Stimmenzählung erfolgt durch den Wahlvorstand unmittelbar im Anschluss nach der Auszählung der Stimmen für die allgemeine Wahl. (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
	§ 10 Ratsbürgerentscheid Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides nach § 26 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung.
§ 9 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

